

BSG-Urteile:

Folgen für die Beratung

Bisher sind die ersten neun Entscheidungen des Bundessozialgerichts zum „ALG II“ veröffentlicht worden. Wir haben die schriftlichen Urteilsbegründungen im Hinblick auf grundsätzliche Aussagen, die für die Beratung bedeutsam sind, ausgewertet. Den Schwerpunkt bilden die Themen „Sonderbedarfe“ und „angemessene Miete“ (S. 3).

Sonderbedarfe

Für das Umgangsrecht mit den eigenen Kindern nach einer Scheidung sowie für weitere, atypische Bedarfslagen (siehe unten) sind über die ALG-II-Regelleistung hinaus zusätzliche Leistungen im Rahmen der Sozialhil-

fe (§ 73 SGB XII) zu gewähren. **BSG, Urteil vom 07.11.2006, Az: B 7b AS 14/06 R**

Mit diesem BSG-Urteil wird erstmals höchstrichterlich anerkannt, dass es besondere Bedarfslagen gibt, die nicht durch die Regelleistung gedeckt werden können und für die ein Anspruch auf zusätzliche Leistungen besteht. Allerdings sieht das BSG keine Möglichkeit, diese zusätzlichen Leistungen direkt im Rahmen des SGB II zu gewähren und verweist auf die „Hilfe in sonstigen Lebenslagen“ nach § 73 SGB XII.

Für ALG-II-Bezieher sind prinzipiell zusätzliche Leistungen für den Lebensunterhalt nach SGB XII – das anders als das SGB II im Einzelfall

INHALT

- *BSG zu Wohnkosten, Eigenheim, Regelleistung, „58er“ u.a.*
- **VORSICHT bei Aufrechnungen**

auch abweichende, höhere Leistungssätze vorsieht (§ 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII) – ausgeschlossen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 SGB II sowie § 21 SGB XII). Etwas anderes gilt für die ehemalige „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ der alten Sozialhilfe, die nun im fünften bis neunten Kapitel des SGB XII geregelt ist. Diese Leistungen stehen grundsätzlich auch ALG-II-Beziehern offen. Der hierzu gehörende (und wenig bekannte) § 73 SGB XII lautet: „Leistungen können auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.“



ver.di-Erwerbslose fordern Extra-Leistungen für Schulkinder in Norden. Mehr zur Kampagne auf S. 4



Das BSG wertet die Kosten für den Umgang mit den an einem anderen Ort lebenden Kindern nicht als „Beziehungen zur Umwelt“ und somit auch nicht als von der Regelleistung nach § 20 SGB II umfasst. Vielmehr wertet das BSG die Lebenslage, nach einer Scheidung den Umgang mit den getrennt lebenden Kindern aufrecht zu erhalten, als eine besondere, atypische Bedarfslage, für die eine zusätzlich „Hilfe in sonstigen Lebenslagen“ nach § 73 SGB XII möglich ist.

Folgen für die Beratung

Wenn es um das Umgangsrecht und ähnliche Bedarfslagen geht, ist in der Beratung somit künftig zu empfehlen, entsprechende Anträge beim kommunalen Sozialhilfeträger zu stellen. Das BSG-Urteil ist in gewissen Grenzen auf andere Lebenssituationen übertragbar. Dazu schreibt das BSG: „Erforderlich ist nur das Vorliegen einer besonderen Bedarfslage, die eine gewisse Nähe zu den speziell in den §§ 47 bis 74 SGB XII geregelten Bedarfslagen aufweist [...] und dadurch eine Aufgabe von besonderem Gewicht darstellt.“ (Urteilsbegründung, Rz. 22)

In den genannten §§ 47 bis 74 SGB XII sind u.a. geregelt:

Hilfe(n) bei Krankheit, zur Familienplanung, bei Schwangerschaft, für Behinderte, zur Pflege, zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Altenhilfe, Blindenhilfe und Bestattungskosten.

Die vom BSG geforderte „Nähe zu diesen speziell geregelten Bedarfslagen“ sehen wir insbesondere für folgende Situationen als gegeben an:

- besondere, gesundheitlich bedingte Ausgaben für Arznei-, Heil- oder Körperpflegemittel, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden („krankheitsbedingte Sonderbedarfe“).

- besondere Ausgaben für Bekleidung, wenn aufgrund von Körpergröße oder -gewicht Übergrößen benötigt werden, die es nicht günstig „von der Stange zu kaufen“ gibt.

In diesen und ähnlichen Fällen empfehlen wir, mit Verweis auf das BSG-Urteil Anträge auf zusätzliche Leistungen nach § 73 SGB XII zu stellen.

Die BSG-Vorgabe, atypische Bedarfslagen über die Sozialhilfe aufzufangen, ist natürlich aufgrund der Parallel-Zuständigkeiten wenig „kundenfreundlich“ und birgt die Gefahr, dass Antragsteller zwischen den Ämtern hin- und hergeschoben werden.

Das BSG-Urteil hat insofern grundlegende Bedeutung, da es zu den unterschiedlichen Herangehensweisen der Sozialgerichte Stellung bezieht, bei denen zusätzliche Leistungen zugesprochen wurden. In der bisherigen Rechtsprechung gab es drei Ansätze:

1. Analoge Anwendung des § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII:

Einige Sozialgerichte stellten im SGB II eine Regelungslücke bezüglich „Sonderbedarfen“ fest und übertrugen die Möglichkeit, im Einzelfall abweichend auch höhere Regelleistungen zu gewähren (§ 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII), vom Sozialhilferecht auf das ALG II. Entgegen dem Wortlaut des § 20 SGB II wurden höhere Regelleistungen zugesprochen.

Dieser Weg, den auch das SG Duisburg im konkret verhandelten Fall der Umgangskosten in der ersten Instanz gewählt hatte, ist mit dem BSG-Urteil verbaut: Das BSG spricht von einer „unzulässigen Erhöhung des Regelsatzes des § 20 SGB II“, die „nach dem Konzept des SGB II ausgeschlossen“ ist. „[...] insoweit hat das SG die Grenzen einer zulässigen verfassungskonformen Auslegung überschritten.“ (Urteilsbegründung, Rz. 19)

2. Darlehen mit „Null-Tilgung“ (§ 23 Abs. 1 i.V.m. § 44 SGB II)

Dieser auch von uns favorisierte Weg eines faktischen Zuschusses – das Amt gewährt ein Darlehen für einen „unabweisbaren Bedarf“ und erlässt die Darlehensschuld – wurde vom BSG eingeschränkt: „[...] jedoch taugt dieser Gedanke wenig bei Dauerbedarfen [...]. Der Erlass müsste dann mit der Darlehensgewährung verbunden werden; die Darlehensgewährung würde damit ad absurdum geführt. Eine solche Lösung wäre im Ergebnis eine Umgehung der vom Gesetzgeber ausgeschlossenen Erhöhung der Regelsätze.“ (Urteilsbegründung, Rz. 20). Im Klartext: Darle-

hen mit „Null-Tilgung“ sind bei einmaligen Bedarfen (z.B. Grundausstattung zur Einschulung eines Kindes) sowie bei gelegentlich wiederkehrenden Bedarfen möglich; bei dauerhaft bestehenden Bedarfen sind sie jedoch unzulässig.

3. SGB XII-Leistungen für untypische Bedarfslagen

Dieser vom BSG vorgegebene Weg wurde bereits in der Vergangenheit von einigen Sozialgerichten aufgezeigt. In der Beratung kommt es nun verstärkt darauf an zu prüfen, ob eine Situation vorliegt, die mit den §§ 47 bis 74 SGB XII vergleichbar ist (siehe oben). Wenn ja, sollte ein Antrag beim Sozialhilfeträger empfohlen werden.



„Kleingedrucktes“:

Im Detail ist das BSG-Urteil recht komplex und sperrig: So erkannte das BSG als Sonderbedarf für das Umgangsrecht nur die notwendigen Fahrtkosten des Vaters an – der Vater hatte seine beiden Töchter immer abgeholt, wenn sie ihn für mehrere Tage besuchten – nicht jedoch die erhöhten Kosten für den Aufenthalt der Kinder bei ihm (Essen, Trinken usw.). Diese Mehraufwendungen sind, so das BSG, nach SGB II zu erbringen: Der Vater bilde vorübergehend mit seinen Töchtern eine Bedarfsgemeinschaft und es könne ggf. ein anteiliger Anspruch auf Regelleistungen für die Kinder für die Besuchstage bestehen. Dazu muss aber zunächst geprüft werden, ob die Kinder hilfebedürftig sind, wobei dann auch die Unterhaltungspflicht des anderen Elternteils einfließt. Die Bedürftigkeit der Kinder (bzw. des anderen, sorgeberechtigten Elternteils) ist auch Voraussetzung dafür, dass die Fahrtkosten der Kinder selbst als Sonderleistung über § 73 SGB XII erbracht werden.

Angemessene Miete (KdU)



Die Mietobergrenzen aus der Wohngeldtabelle (oder andere starre Obergrenzen) sind kein geeigneter Maßstab für die Angemessenheit der Unterkunftskosten. Vielmehr ist das Produkt aus zustehender Wohnfläche multipliziert mit dem ortsüblichen Quadratmeterpreis für einen einfachen Wohnstandard entscheidend. Es müssen auch tatsächlich Wohnungen mit angemessenen Mieten konkret verfügbar sein.

BSG-Urteile vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 10/06 R sowie Az.: B 7b AS 18/06 R

Die BSG-Urteile zu den Unterkunftskosten (Mietwohnungen) stellen klar, nach welchem Verfahren die Grenzen für die Angemessenheit zu bestimmen sind. Im Wesentlichen werden die Praxis der Landessozialgerichte Hessen, Ba.-Wü. und NRW sowie die Rechtsauffassungen aus dem „Leitfaden zum Arbeitslosengeld II“ und dem „Lehr- und Praxis-Kommentar SGB II“ höchstrichterlich bestätigt.

Laut BSG muss eine Einzelfallprüfung **in mehreren Schritten** erfolgen:

1. Wohnungsgröße

Bei der Wohnungsgröße ist auf die Richtwerte des jeweiligen Bundeslandes zum sozialen Wohnungsbau abzustellen.¹ Diese differieren leicht zwischen den einzelnen Bundesländern und betragen für Alleinstehende 45 bis 50 qm, für zwei Personen 60 qm, für drei Personen 75 bis 80 qm, für vier Personen 85 bis 90 qm und für jede weitere Person plus 10 bzw. 15 qm.

2. Ortsübliche Miete

Im zweiten Schritt muss der ortsübliche Quadratmeterpreis für eine Wohnung mit einfachem Wohnstandard am Wohnort des ALG-II-Berechtigten ermittelt werden. Dabei sind die konkreten örtlichen Gegebenheiten auf dem Wohnungsmarkt zu berücksichtigen. „Liegen keine entsprechenden Mietspiegel bzw. Mietdatenbanken [...] vor, so wird der Grund-

sicherungsträger zu erwägen haben, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich eigene – grundsicherungsrelevante – Mietspiegel oder Tabellen zu erstellen.“ (BSG-Urteil B 7b AS 18/06 R, Rz. 23)² Erst wenn alle lokalen Erkenntnismöglichkeiten ausgeschöpft sind und nicht weiterführen, darf auf die Wohngeldtabelle oder die Mietgrenzen der Wohnraumförderung zurückgegriffen werden, wobei ein ausgleichender Zuschlag etwa von 10 % zugunsten des ALG-II-Beziehers in Betracht kommt.

3. Produkt aus „Fläche mal Preis“

Entscheidend für die Angemessenheit ist **ausschließlich das Endergebnis**, also das rechnerische Produkt aus zustehender Wohnfläche multipliziert mit dem ortsüblichen Quadratmeterpreis für eine Wohnung mit einfachem Wohnstandard (so genannte



Produkttheorie). Völlig unschädlich ist es, wenn ein Faktor unangemessen ist (Wohnung ist zu groß oder zu gut ausgestattet oder der Quadratmeterpreis ist zu teuer), solange der Mietpreis insgesamt angemessen ist.

4. Tatsächliche Verfügbarkeit

„Schließlich wird zu prüfen sein, ob nach der Struktur des Wohnungsmarktes am Wohnort [...] die Kläger **[also die ALG-II-Bezieher, M.K.]** tatsächlich auch die Möglichkeit haben, eine abstrakt als angemessen eingestufte Wohnung konkret auf dem Wohnungsmarkt anmieten zu können [...]. Besteht eine solche Möglichkeit nicht, sind die Aufwendungen für die tatsächlich gemietete Unterkunft als konkret angemessen anzusehen [...].“ (BSG Urteil B 7b AS 18/06 R, Rz. 22).

Die Kampagne kostet Geld.

Spendenkonto: Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V., SEB Berlin, BLZ 100 101 11, Kto. 12 42 77 14 00, Stichwort Kampagne.

Auswirkungen für die Beratung

Nach unseren Erfahrungen entspricht die Praxis in vielen Kommunen nicht diesen Vorgaben des BSG. Denn mancherorts gelten die Unterkunftskosten bereits dann als unangemessen, wenn nur ein Faktor (Wohnfläche, Ausstattung oder Quadratmeterpreis) unangemessen ist. Auch die vom BSG geforderte Prüfung, ob bedarfsgerechte, kostengünstigere Wohnungen tatsächlich auch verfügbar sind, ist alles andere als Standard.

Somit sind aber viele Kürzungsbescheide rechtswidrig, mit denen die tatsächliche Miete auf die vermeintlich „angemessenen“ Kosten gekürzt wurden.

In der Beratung sollten daher Rat-suchende ermutigt und unterstützt werden, (auch bereits bestandskräftig gewordene) Kürzungsbescheide mit Verweis auf die BSG-Urteile über einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X anzufechten.

Bei „frischen“ Kürzungsbescheiden sollten die BSG-Urteile für Widerspruchs- und Klageverfahren genutzt werden.

¹ Früher landesrechtliche Durchführungsbestimmungen zum § 5 Abs. 2 Wohnungsbindungsgesetz, heute landesspezifische Grenzen zu § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung.

² Als Erkenntnisquellen kommen dabei nach Berlin in LPK-SGB II u.a. in Frage: Wohnungsmarktanzeigen (auch Internet), Auskünfte von Wohnungsgenossenschaften und anderen Großanbietern, Übersichten von Mieter, Vermieter oder Maklerorganisationen oder Übersichten von Gutachterausschüssen.

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Ulla Derwein (Förderverein gewerkschaftlicher Arbeitslosenarbeit, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin)
Text und Redaktion: Martin Kunkler
Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien-Service)

kurz & knapp

Weitere wichtige Entscheidungen des BSG

Folgebescheide

Vorsicht Falle! Künftig muss gegen jeden weiteren Bescheid zu nachfolgenden Bewilligungsabschnitten einzeln Widerspruch und Klage eingereicht werden, auch wenn der Streitgegenstand gleich bleibt. Beispiel: Es ist strittig, ob eine eheähnliche Gemeinschaft vorliegt. Bis es zur Gerichtsverhandlung kommt, vergehen anderthalb Jahre. Auch die zwischenzeitlich ergangenen Folgebescheide müssen angefochten werden, ansonsten beschäftigt sich das Gericht nur mit dem ersten Zeitraum. Zitat: „Denn der Senat beabsichtigt nicht, die Rechtsprechung des BSG zur Alhi, wonach Folgebescheide in entsprechender Anwendung des § 96 SGG kraft Gesetzes Gegenstand des Verfahrens wurden [...] für das Alg II fortzuführen.“ (BSG, Urteil vom 23.11.2006, Az.: B 11b AS 9/06 R)

Eigenheim

Für die Frage, ob selbstgenutztes Wohneigentum noch angemessen – und somit geschützt ist – oder verwertet werden muss, galt bisher: „Die Prüfung, ob die Haus-/Wohnungsgröße angemessen ist, ist bis zu einer Wohnfläche von 130 qm entbehrlich“ (BA, DA12.2).

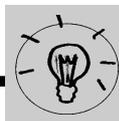
Diese Praxis wird durch eine Vorgabe des BSG für kleine Haushalte deutlich verschlechtert. Zitat: „[...] hält der Senat eine Reduzierung von jeweils 20 qm pro Person - ausgehend von 120 qm bei einem Haushalt von vier Personen - für sachgerecht. Bei einer Belegung der Wohnung mit bis zu zwei Personen ist die Grenze allerdings typisierend auf 80 qm festzusetzen; dh eine weitere Reduzierung um 20 qm bei Belegung mit nur einer Person kommt im Regelfall nicht in Betracht.“ Allerdings

müsse „Entscheidungsraum für außergewöhnliche, vom Regelfall abweichende Bedarfslagen im Einzelfall bestehen bleiben“. (BSG, Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 2/05 R)

Höhe & Herleitung, „58er“

Das BSG hält die Abschaffung der Alhi und die Einführung des ALG II nicht für verfassungswidrig (Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG greift bei der steuerfinanzierten Alhi nicht, auch kein Verstoß gegen Rechtsstaatsprinzip und Verhältnismäßigkeitsgebot). Das BSG hat auch keine „durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken“ gegen die Höhe der Regelleistungen sowie gegen das Verfahren zur Herleitung der Sätze: Das SGB II werde „grundsätzlich der Anforderung gerecht“, ein soziokulturelles Existenzminimums zu gewähren und einen Schutz vor Stigmatisierung und sozialer Ausgrenzung zu bieten. Das BSG ist der Auffassung, „dass der dem Gesetzgeber zuzubilligende Einschätzungsspielraum nicht in unvertretbarer Weise überschritten ist.“ (BSG, Urteil vom 23.11.2006, Az.: B 11b AS 1/06 R)

Auch für Ältere ehemalige Alhi-Bezieher, die die „58er-Regelung“ unterschrieben hatten, kommt das BSG zu keinem „besseren“ Ergebnis: Es habe keine Zusage gegeben, eine bestimmte Leistungshöhe dauerhaft beziehen zu können; der Vertrauensschutz beziehe sich nur auf die „erleichterten Bedingungen“, die auch beim SGB II erfüllt seien. (BSG, Urteil vom 23.11.2006, Az.: B 11b AS 9/06 R)



Einzug Mitgliedsbeiträge

Wir werden bei den Mitgliedern des Fördervereins die Jahresbeiträge (Lastschriften) ab dem 18. Juni einziehen. Bitte achtet darauf, dass Euer Konto gedeckt ist. Sonst kassiert die Bank unnötig Gebühren für die gescheiterte Abbuchung.

Wir bedanken uns bei allen Mitgliedern und Spendern herzlich für die Unterstützung! Ohne Euch wäre unsere Arbeit nicht möglich.

Seminar zu Aufrechnungen

Zum Thema des Einlegeblattes dieses A-Infos bietet Harald Thomé (Tacheles e.V.) am 16./17. Juli 2007 die Fortbildung „Aufrechnung, Einbehaltung, Rückfordern im SGB II“ an. Weitere Infos dazu und Anmeldeunterlagen findet Ihr unter:

www.harald-thome.de/tagesseminare_2007.html

Kampagnen-News:

Reiches Land – Arme Kinder...

Während dieses A-Info verschickt wird, findet in Lage-Hörste unsere Arbeitstagung zur „Kinderkampagne“ statt: Wir wollen die bisherigen Aktivitäten auswerten und weitere verabreden und konkret planen – insbesondere für die Aktionsphase zu Beginn des neuen Schuljahres nach den Ferien.

Die Ergebnisse der Tagung werden wir zeitnah unter www.erwerbslos.de veröffentlichen. Dort findet Ihr bereits heute einen „Werkzeugkoffer“ zur Kampagne: Aktionsvorschläge, Anregungen aus dem Vorgehen in anderen Städten, ein Zeitraster sowie viele Materialien. Besonders ans Herz legen möchten wir Euch die kleine Plakatserie „Hartz IV und Schulsachen“ (DIN A2, vierfarbig). Die Plakate können auch in größerer Stückzahl „kostenlos“ – wir stellen nur die Versandkosten in Rechnung (z.B. bis 20 Plakate 5 Euro, bis 40 9,50 Euro – bei der KOS bestellt werden.

Reiches Land
Arme Kinder
Einkommen Kinder
zum Auskommen

29,99 €

Hartz IV:
nur 1,63 Euro
für Schreibwaren

Extra-Leistungen für Schulkinder!